

Rezension

Karlheinz Muscheler

Erbrecht

Lehrbuch in zwei Bänden mit insgesamt 2387 Seiten

Mohr Siebeck Tübingen 2010

ISBN 978 – 3 – 16 – 150421 - 1

Im Herbst 2010 ist im Verlag Mohr Siebeck ein zweibändiges Lehrbuch zum Erbrecht erschienen.

Autor ist Herr Professor Dr. Karlheinz Muscheler, geboren 1953, seit 1993 Inhaber des Lehrstuhls für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Ruhr-Universität Bochum.

Mit diesem Werk erscheint zum ersten Mal seit vielen Jahren wieder einmal ein umfassendes und eingehendes Lehrbuch zum Erbrecht. Von den bisherigen „Marktführern“ Kipp/Coing bzw. Lange/Kuchinke stammen die letzten Auflagen von 1990 bzw. 2001 und sind daher naturgemäß nicht mehr auf dem letzten Stand. Mit knapp 500 Seiten muss sich der Brox/Walker doch eher beschränken und wendet sich auch vorrangig an Studenten.

Der Autor Prof. Dr. Muscheler ist auf dem Bereich des Erbrechts kein Unbekannter. Schon früh hat er sich dem Erbrecht zugewandt. Dabei wollte er auch und gerade in diesem Bereich kein reiner Dogmatiker sein. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen ist er bewusst und gezielt für eine gewisse Zeit in eine Anwaltskanzlei gegangen. Es sollte nämlich aus der täglichen Arbeit heraus ein Thema für die Habilitation gesucht werden. Geworden ist daraus dann das Habilitationsthema „Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung“.

In der Folgezeit hat sich Prof. Muscheler durch zahlreiche Vorlesungen, Vorträge und Veröffentlichungen im Erbrecht einen Namen gemacht und kann heute sicherlich zu den führenden Erbrechtlern in Deutschland gezählt werden. Gerade im Rahmen der Vorträge kann man die Leidenschaft von Prof. Muscheler für das Erbrecht hautnah spüren. Selten wird einem dieses doch manchmal spröde Thema so lebensnah, anschaulich und doch mit hoher Fachkompetenz nahegebracht.

Als Gründer des Vereins Hereditare e.V. setzt er sich einmal mehr für die wissenschaftliche Erforschung des Erbrechts ein, wobei ihm die Verbindung von Wissenschaft und Praxis erneut ein besonderes Anliegen ist.

Der schwierigen Aufgabe der Verbindung von Wissenschaft und Praxis hat sich Prof. Muscheler auch im Rahmen des nun erschienenen Lehrbuchs zum Erbrecht gestellt und diese nicht leichte Aufgabe mit Bravour gemeistert.

Mit einem Seitenumfang von fast 2.400 Seiten liegt ein in jeder Hinsicht gewichtiges Werk vor. Damit liegt es bei rund dem Doppelten der bisherigen größeren Publikationen zum Erbrecht bzw. den gängigen Anwaltshandbüchern.

Bei der vom Autor beabsichtigten eingehenden Durchdringung des Erbrechts ist ein solcher Umfang aber auch notwendig. Immerhin erstreckt sich das Erbrecht im BGB über mehr als 460 Paragraphen. Fristete das Erbrecht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Deutschland jedenfalls anfänglich eher ein gewisses Schattendasein ist es im Rahmen der „Generation der Erben“ förmlich in aller Munde. Von daher kommt ein solch umfassendes Werk gerade zur rechten Zeit.

Zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit unterteilt der Autor das Erbrecht zunächst in einen „Allgemeinen Teil“ und nachfolgend dann in den „Besonderen Teil“, aufgefächert in die Gruppierungen „Gesetzliche Erbfolge“, „Verfügungen von Todes wegen“ sowie „Rechtsgeschäfte auf den Todesfall und Rechtsnachfolge“. Abschließend werden dann die Rechtsfolgen nach dem Erbfall behandelt.

Das Werk, das auch die Erbrechtsreform und die Erbschaftsteuerreform berücksichtigt, befindet sich auf aktuellstem Stand. Es ist in 52 Paragraphen untergliedert. Von den Grundlagen und der Historie des Erbrechts wird der Bogen gespannt über die gesetzliche Erbfolge hin zu den letztwilligen Verfügungen und deren Ausgestaltung bis zu den Rechtsfolgen nach dem Erbfall.

Kein Aspekt des Erbrechts bleibt dabei ausgespart. Eingangs geht der Autor selbst der Frage auf den Grund, warum es überhaupt Erbrecht gibt und wie sich das Fehlen eines Erbrechts auswirken würde.

Jedem der 52 Paragraphen wird ein zum Teil sehr umfassendes Literaturverzeichnis vorangestellt. So umfasst das Literaturverzeichnis z.B. zum Abschnitt Vor- und Nacherbe über vier Seiten und der Abschnitt Testamentsvollstrecker sogar sieben Seiten. Hier hat der Autor zum Thema Testamentsvollstreckung in sorgfältiger Arbeit wirklich nahezu alles zusammengetragen, was man zu diesem Thema an Veröffentlichungen finden kann.

Lobend hervorzuheben ist der Umstand, dass man mit dieser Informationsflut aber nicht allein gelassen wird. Mit lebensnahen und praxisrelevanten Beispielen nimmt einen der Autor förmlich an die Hand und begleitet den Leser erläuternd und beschreibend bei der „Reise“ durch die Welt des Erbrechts.

Daneben kann der Leser in immer wieder gebrachten eigenständigen Beispielsfällen sein Wissen kritisch prüfen. In bestem Gutachtenstil wird der Beispielsfall sauber aufgelöst und die erbrechtliche Systematik aufgezeigt.

Dies macht auch deutlich, dass ein gut gemachtes Lehrbuch auch weiterhin seinen Platz in der Praxis neben dem Kommentar und dem Handbuch behaupten kann.

Besser als durch oberflächlichen Blick in einen Kommentar kann auch und gerade der Praktiker feststellen, ob er die Problematik der speziellen erbrechtlichen Problemstellung wirklich verstanden hat und bei der Lösung des eigenen Erbrechtsfalls auf der richtigen Fährte ist.

Wie Georg Christoph Lichtenberg zutreffend feststellte, folgt nur der gewöhnliche Kopf immer der herrschenden Meinung und Mode. Wer den Autor kennt, weiß, dass dies hier nicht zu befürchten steht.

Prof. Muscheler zeigt zwar stets klar zunächst den Stand der herrschenden Meinung. Damit folgt er erfreulicherweise nicht der bei manchen Professoren festzustellenden Tendenz, die eigene (Minder-)Meinung als herrschende Meinung auszugeben und die tatsächlich herrschende Meinung womöglich noch ganz unter den Tisch fallen zu lassen.

In der nachfolgenden Erörterung macht er dann aber den eigenen Standpunkt sachkundig deutlich und eröffnet somit gerade dem Praktiker gute Argumentationspunkte, wenn man aus schwieriger Position den eigenen Rechtsstandpunkt verteidigen will oder muss.

So wendet sich Prof. Muscheler z.B. unter Rdnr. 2801 gegen die herrschende Meinung, wonach der Testamentsvollstrecker erst durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt die Besitzschutzrechte nach §§ 859 ff. BGB erwirbt. Er zeigt auf, dass man bei zutreffender Auslegung des § 2205 BGB zwanglos zu dem Ergebnis kommt, dass die Vorschrift des § 857 BGB auch zu Gunsten des Testamentsvollstreckers wirkt. Eine erfreulich sachnahe und zutreffende Interpretation.

Festzuhalten ist, dass der Autor sich trotz des Umfangs nicht in jedes Detailproblem verbeißt, sondern das Ganze im Auge behält und Schwerpunkte setzt. Der Praxisbezug ist ihm dabei stets wichtig.

So hätte der Rezensent sich z.B. im Bereich der Testamentsvollstreckung gerne nähere Ausführungen zur Testamentsvollstreckervergütung gewünscht. Sicherlich wäre es dem Autor nicht schwergefallen, hier einiges beizusteuern und die Diskussion sachkundig zu beleben.

Der Hinweis auf die umfangreiche Auseinandersetzung zur Vergütungsfrage und der ebenso knappe wie zutreffende Praxishinweis: „Am besten ist immer noch, der Erblasser sagt selber, was der Testamentsvollstrecker zu bekommen hat.“ versöhnt dann aber doch sehr.

Abschließend ist festzuhalten, dass es sich um ein sehr sorgfältig erarbeitetes und rundum gelungenes Werk handelt, das (fast) keine Wünsche übrig lässt.

Es sollte daher bei keinem Rechtsanwalt oder Steuerberater, der sich näher mit dem Erbrecht beschäftigt, fehlen. Auch jedem, der das weite und schwierige Gebiet des Erbrechts für sich erschließen will, kann das Buch nur empfohlen werden.

Rechtsanwalt Norbert Schönleber, Köln

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)